

Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld

Baugebiet "Raiffeisenstraße"

Artenschutzuntersuchung

**Prüfung der Auswirkungen einer Bebauung auf
geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG**



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Juni 2025, aktualisiert Juli 2026

**Dipl. Biol. Gerhard Eppler
Im Riedgarten 4
68623 Lampertheim**

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	1
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
4.	Geplante Eingriffe	4
5.	Relevante Arten	5
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten	5
7.	Artenschutzprüfung Vogelarten	6
7.1	Aktuelle Artvorkommen im Untersuchungsgebiet.....	6
7.2.	Artenschutzprüfung.....	7
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren).....	7
7.2.2.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)	8
8.	Artenschutzprüfung Fledermausarten.....	12
9.	Artenschutzprüfung Reptilienarten	12
10.	Zusammenfassung	13
11.	Literatur.....	14
12.	Anhang: Fotodokumentation.....	15

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Otzberg beabsichtigt, im Ortsteil Lengfeld das Baugebiet "Raiffeisenstraße" zu erschließen. Vorgesehen ist, am südwestlichen Siedlungsrand die Ansiedlung einer Wohnbebauung zu schaffen. Die Größe des Gebiets umfasst ca. 1,8 ha.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist die Ermittlung von Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Arten zu bestimmen, die besonderen Schutz bedürfen.)

mung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das ca. 1,8ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des OT Lengfeld im Anschluss an die geschlossene Bebauung und ist über die Verbindungsstraße nach Nieder-Klingen (Lengfelder Straße) und die abzweigende Raiffeisenstraße erschlossen.

Der überwiegende Teil der Fläche ist Ackerland und wird aktuell zum Getreideanbau genutzt. Am Rand der Lengfelder Straße zieht sich ein schmaler, nach Westen auslaufender Grünlandstreifen entlang mit zum Teil bereits älteren Obstbäumen.

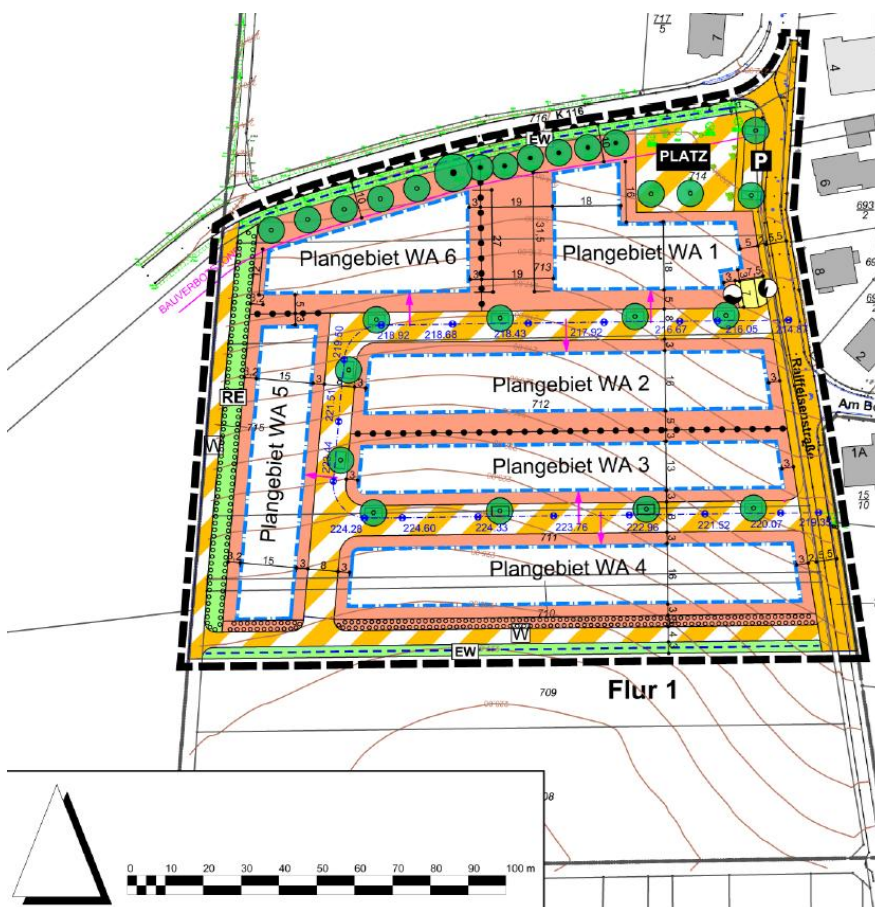


Abb. 1: Rechtsplan (Vorentwurf) mit Lage des Geltungsbereichs. Quelle: Planergruppe ASL

Die Trennung der Wirkpfade der Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der erfolgten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Störungen durch baubedingte Aktivitäten	Störung sensibler Arten im Umfeld
Anlagebedingt	Überbauung vorheriger Freiflächen	Veränderung der bisherigen Habitateigenschaften
	Bebauung und Eingrünung	Entstehung neuer Habitate für Gebäude- und Freibrüter
Betriebsbedingt	Menschliche Störungen und Begehung auf der Fläche	Beeinträchtigung störungssensibler Tierarten

5. Relevante Arten

Nach Einschätzung der Situation vor Ort kommt folgendes Spektrum an relevanten Arten in Frage, von dem anzunehmen ist, dass die betreffenden Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen können:

- Europäische Vogelarten
- Fledermausarten
- Reptilienarten
-

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Das Plangebiet und die unmittelbar angrenzende Umgebung wurden am 26. Februar, 5. Mai, 11. Mai und 6. Juni 2025 begangen und auf Vorkommen relevanter Arten untersucht. Dabei wurde auch der vorhandene Baumbestand, unabhängig von seiner durch die Bebauung zu erwartenden Betroffenheit, auf Specht- oder Fäulnishöhlen oder grob abstehende Rindenplatten abgesucht, die als Brutplätze für höhlenbrütende Vogelarten oder als Sommer- oder Fortpflanzungsquartier von Fledermäusen geeignet wären. Die Beobachtung der Vogelarten erfolgte durch optischen und akustischen Nachweis. Zum Nachweis von Fledermausquartieren wurden vorhandene Baumhöhlen auf Besatz und Vorhandensein von Fledermauskot untersucht, zur Höhlenkontrolle stand eine Schwanenhalskamera zur Verfügung. Die geeigneten Randbereiche wurden zudem in langsamer Annäherung auf Vorkommen von Eidechsen überprüft.

7. Artenschutzprüfung Vogelarten

7.1 Aktuelle Artvorkommen im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden im Plangebiet sowie in unmittelbarer Umgebung festgestellt. Wegen der im Vergleich zur Reviergröße von Brutvögeln sehr geringen Größe des Plangebiets liegen in allen Fällen große Teile der Reviere außerhalb des Eingriffsgebiets.

Ein Paar Rostgänse wurde im Überflug über das Plangebiet beobachtet. Die Rostgans wird als Neozoon in ihrem Erhaltungsgrad nicht bewertet. Zudem besteht keinerlei ökologischer Bezug zum Plangebiet, es handelt sich wahrscheinlich um Vögel aus der Semmeaue, wo sie wiederholt beobachtet wurden (zit. R. TICHAI).

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet: Nachweis, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	Paare	RL D	RL H	BP Hessen	VS- RL	Erh.grad Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	-	-	-	> 6.000	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	NG	-	-	-	> 6.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	1	-	-	> 6.000	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	NG	-	-	-	> 6.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	-	-	-	> 6.000	-	
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-	-	1 - 5	-	n.b.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	1	3	V	> 6.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen. VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie. BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast. Gesamtbewertung Hessen (grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend)

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	nein	nein	nein	Häufige Vogelart in Gärten und Parks. Brut in Gärten des benachbarten Wohngebiets. Wenig störungsempfindlich. Wird durch Eingrünung des Baugebiets eher profitieren.	Kurzgrasige Rasenflächen begünstigen ihr Vorkommen. Keine Maßnahmen erforderlich.	
2	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
3	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	nein	nein	nein	Brut in einer Baumhöhle in einem Apfelbaum an der Lengfelder Straße. Laut aktueller Planung bleiben die Bäume mit Bruthöhlen erhalten, ein Eingriff in den Brutplatz erfolgt nicht. Innerörtliche Begrünung des Plangebiets fördert ihr Vorkommen.	Keine Maßnahmen erforderlich	
4	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	nein	nein	nein	In unterholzreichen Wäldern und Auwäldern häufige Grasmückenart. Brutmöglichkeiten in Hecken des näheren Umfelds. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Keine Maßnahmen erforderlich	
5	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, auch in Gärten mit Baumbestand. Wenig störungsempfindlich. Brutvogel im Umfeld in baumbestanden Gärten. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population, profitiert wegen zunehmender Verstädterung sogar.	Keine Maßnahmen erforderlich	
6	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

Betroffene Arten: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art Die Heckenbraunelle besiedelt als verbreiteter Gebüschbrüter unterwuchsreiche Wälder, auch junge Laubholzkulturen, gebüschreiche Kleingärten und Heckenlandschaften. Ihr Nest baut sie niedrig über dem Boden in dichtem Gebüsch. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 110.000 bis 148.000 Paaren, was aber wegen aktueller Populationsrückgänge nicht mehr der Fall sein dürfte. Entsprechend wurde der Erhaltungszustand der Heckenbraunelle in der aktuellen Roten Liste für Hessen als ungünstig / unzureichend eingestuft.		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Die Heckenbraunelle wurde in einem nördlich angrenzenden Garten revieranzeigend beobachtet. Sie ist im Umfeld als Brutvogel anzunehmen, nicht aber im unmittelbaren Eingriffsbereich, der mit Ausnahme der Baumreihe auch keinen geeigneten Lebensraum bietet.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich. Zur Brut geeignete Gebüschstrukturen bleiben im Umfeld erhalten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Es sind keine maßgeblichen Gefährdungen für die Art zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Heckenbraunelle kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Star (*Sturnus vulgaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: 3 Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen

☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Star besiedelt ein weites Spektrum von Habitaten, vom Inneren von Wäldern über Streuobstwiesen, Parklandschaften und Friedhöfen bis ins Innere von Städten. Auch beim Nestbau ist er flexibel: Von Astlöchern und Spechthöhlen bis zu Mauernischen an Gebäuden und unter Dachziegeln. Er profitiert im Gebiet von kurzgrasiger Vegetation durch die Pferdehaltung. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 186.000 bis 243.000 Paaren, was aber wegen aktueller Populationsrückgänge nicht mehr der Fall sein dürfte. Entsprechend wurde der Star in der aktuellen Roten Liste für Hessen in die Vorwarnliste aufgenommen und der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

In einer Spechthöhle in einem alten Apfelbaum an der Lengfelder Straße wurde ein Brutpaar nachgewiesen (s. Abb. 8).

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Die Obstbäume mit Baumhöhlen bleiben laut aktueller Planung erhalten, ein Eingriff in Fortpflanzungsstätten liegt damit nicht vor, eine CEF-Maßnahme ist nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Eine Erweiterung der Baumreihe in westlicher Richtung wird empfohlen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Verbleibende Beeinträchtigungen der lokalen Population sind auch angesichts der innerörtlichen Begrünung und Randbepflanzung des Plangebiets nicht ersichtlich.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann wirksam ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu fol-

genden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8. Artenschutzprüfung Fledermausarten

Für Fledermäuse ist das Ackergelände als Lebensraum ungeeignet. Selbst auf Transferflügen zwischen Quartieren und Jagdhabitaten überqueren Fledermäuse ungern monotone Ackerflächen, sondern orientieren sich an Heckenzügen und Baumreihen. Die Höhlen in den alten Apfelbäumen der Baumreihe könnten allerdings ein Fledermausquartier beherbergen.

Mehrere Fäulnishöhlen sind gut zugänglich und einsehbar und weisen weder Fledermausbesatz aus noch sind Reste von Fledermauskot auffindbar. In den Spechthöhlen brüten eine Kohlmeise und ein Star, was einen Fledermausbesatz ausschließt. Zudem bleiben die bestehenden Höhlenbäume laut Planung erhalten.

Mangels Nachweis entfällt damit eine weitere Artenschutzprüfung. Zudem ist zu erwarten, dass eine Begrünung des Außenbereichs im geplanten Wohngebiet in gewissem Umfang Nahrungshabitate zumindest für Zwergfledermäuse bieten wird.

Ein Effekt, der alle Fledermausarten betrifft, ist die Außenbeleuchtung von Grundstücken. Hierzu sind Leuchtmittel mit warmweißer Lichtfarbe (max. 3000 K, besser 2700 K) zu verwenden, die geringere Attraktionswirkung auf Insekten als Beutetiere der Fledermäuse mit negativen ökologischen Folgewirkungen ausüben. Nach oben abstrahlendes Licht kann zudem die Jagdflüge von Fledermäusen beeinflussen und ist daher zu vermeiden. Auf eine Dauerbeleuchtung des privaten Außenbereichs ist zu verzichten.

9. Artenschutzprüfung Reptilienarten

Die beschriebenen Untersuchungen lieferten keinen Nachweis von Reptilienarten.

10. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt.

CEF-Maßnahmen:

- Nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Rodung von Gehölzen darf erst nach Ende der Brutzeit im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- Zur Außenbeleuchtung sind Leuchtmittel mit warmweißer Lichtfarbe (max. 3000 K, besser 2700 K) zu verwenden (siehe auch SCHROER et al. im Literaturverzeichnis). Auf eine Dauerbeleuchtung des privaten Außenbereichs ist zu verzichten.
- Nach oben abstrahlende Leuchten sind zu vermeiden.

Freiwillige Maßnahmen

- Es sind vier Kleinvogel-Nistkästen in der Umgebung des Plangebiets auszubringen.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☒ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.
- ☐ Liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie
- ☐ Sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie

11. Literatur

BARTHEL, P. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola 19: 89-111.

DIETZ, CH., V. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag. 399 S.

DIE UMWELTBERATUNG (2010): Tierfreundliche Gartenbeleuchtung. Lichtverschmutzung im Garten vermeiden. 4 S., Wien. <https://www.umweltberatung.at>

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. BfN-Skripten, 336: 73-76.

HELD, M., HÖLKER, F., JESSEL, B. (Hrsg., 2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skript Nr. 336. 189 S., Bonn.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.) (1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES FULDA (2015): Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltfreundlicher Außenbeleuchtung. 3 S., Fulda.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.

SCHAAL, R. (2014): Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten aus Sicht einer Naturschutzbehörde: Schutz der Nacht – Probleme, Wissenslücken, Handlungsmöglichkeiten. Vortrag bei der Ev. Akademie Tutzing, 7. – 9. November 2014.

SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M., HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skript 543. 96 S. Bonn.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 1. überarb. Aufl. 732 S. Münster. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

12. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 3: Überblick über das Gelände Ende Februar



Abb. 4: Obstbaumreihe an der Lengfelder Straße



Abb. 5: In der laubfreien Zeit gut erkennbarer Mistelbefall der älteren Apfelbäume



Abb. 6: Fruchtkörper des Feuerschwamms an Apfelbaum



Abb. 7: Bruthöhle der Kohlmeise in Apfelbaum



Abb. 8: Bruthöhle des Stars mit Kotspuren der Jungvögel



Abb. 9: Wildrosenstrauch an der Lengfelder Straße



Abb. 10: Nur noch schmaler Grünstreifen an der Lengfelder Straße westlich der Baumreihe



Abb. 11: Schmäler Grünstreifen an der Raiffeisenstraße

Gutachten erstellt durch

Dipl.-Biol. G. Eppler
Nibelungenstr. 131
64625 Bensheim

Lampertheim, den 24.06.2025, aktualisiert 23.07.2026



Dipl.-Biol. Gerhard Eppler